

Ständerat

Wintersession 2009

07.055 s BVG. Teilrevision. Strukturreform (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
	vom 15. Juni 2007	vom 16. September 2008	vom 16. September 2009	vom 10. November 2009
	1			<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge (BVG) (Strukturreform)			
	Änderung vom ... <hr/>			
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft,</i>			
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 ¹ ,			
	<i>beschliesst:</i>			
	Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 ² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge wird wie folgt geändert:			

¹ BBl 2007 5669

² SR 831.40

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 51b (neu) Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Art. 51b

Art. 51b

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

¹ ...

¹ Gemäss Bundesrat

...
Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck haben Sie dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 51c (neu) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 51c

Art. 51c

Art. 51c

¹ Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Konditionen entsprechen.

¹ ...

¹ Gemäss Bundesrat

¹ Festhalten

... Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen ...

² Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den Vorgenannten nahestehen,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

³ Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung angemessen gewahrt sind.

³ ...

... der
Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

³ ...

... angemessen gewahrt sind. Stellt die Revisionsstelle fest, dass ein Rechtsgeschäft missbräuchlich oder zu marktunüblichen Konditionen erfolgt ist, meldet sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese hat im Rahmen ihrer Aufsichtsmittel die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

³ *Festhalten*

⁴ Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Vorsorgeeinrichtung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion kenntlich zu machen.

⁴ *Streichen*

Art. 52 Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom

Art. 52 Abs. 1 und 4 (neu)

¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 52

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie ...

Art. 52

¹ *Festhalten*
(=Gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht

Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

³ Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

Bundesrat

⁴ Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts³ sinngemäss.

Art. 52a (neu) Prüfung

¹ Die Vorsorgeeinrichtung hat jährlich durch eine Revisionsstelle die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung prüfen zu lassen.

² Der Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung ist vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Ständerat

Art. 52a

¹ Für die Prüfung bestimmt die Vorsorgeeinrichtung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge.

Nationalrat

Art. 52a

¹ *Gemäss Bundesrat*

Kommission des Ständerates

Art. 52a

¹ *Festhalten*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen:

a. ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;

b. ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

³ *Streichen*

³ *Gemäss Bundesrat*

³ *Festhalten (=Streichen)*

Art. 52b (neu) Zulassung von Revisionsstellen für berufliche Vorsorge

Art. 52b

Art. 52b

Art. 52b

¹ Als Revisionsstelle können unter Vorbehalt von Absatz 2 natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ zugelassen sind.

² *Streichen*

² *Gemäss Bundesrat*

² *Festhalten (=Streichen)*

² Der Bundesrat kann für die Prüfung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

⁴ SR...; BBI 2005 7349

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Art. 52c (neu) Aufgaben der Revisionsstelle	Art. 52c	Art. 52c	Art. 52c
	<p>¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p>a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;</p> <p>b. die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;</p> <p>c. die Anlagetätigkeit auf die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet ist und ob die getroffenen Anlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;</p> <p>d. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;</p> <p>e. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsvertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;</p> <p>f. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;</p> <p>g. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;</p> <p>c. <i>Streichen</i></p> <p>f. ...</p> <p>... vollen Deckung unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge eingeleitet hat;</p> <p>g. <i>Streichen</i></p>	<p>¹ ...</p> <p>f. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>g. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>¹ ...</p> <p>g. <i>Festhalten (=Streichen)</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	h. in den Rechtsgeschäften nach Artikel 51c die Interessen der Vorsorgeeinrichtung angemessen gewahrt sind.	h. ob Art. 51c eingehalten wurde.		
	<p>² Sie hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten nach Absatz 1 jährlich in einem Bericht zu Händen des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.</p> <p>³ Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zu Händen des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verhältnis der Revisionsstellen und ihrer Fachverbände zu den Aufsichtsbehörden und der Oberaufsichtskommission.</p>	⁴ <i>Streichen</i>		
	<i>Art. 52d (neu)</i> Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge	<i>Art. 52d</i>	<i>Art. 52d</i>	<i>Art. 52d</i>
	<p>¹ Experten für berufliche Vorsorge bedürfen der Zulassung durch die Oberaufsichtskommission.</p> <p>² Voraussetzungen für die Zulassung sind:</p> <p>a. entsprechende berufliche Ausbildung und Berufserfahrung;</p> <p>b. Kenntnisse der einschlägigen</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

rechtlichen Bestimmungen;
c. guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit.

³ Die Oberaufsichtskommission erklärt die Standesregeln als verbindlich, welche die Befähigung näher umschreiben. Nötigenfalls setzt sie selber Zulassungskriterien fest.

⁴ Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet; sie ist erneuerbar.

Art. 52e (neu) Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere:
a. über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
b. über die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

³ Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die

³ Die Oberaufsichtskommission kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben.

⁴ *Streichen*

Art. 52e

⁴ *Gemäss Bundesrat*

Art. 52e

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt periodisch die in Artikel 52a Absatz 3 vorgesehene Überprüfung vor.

⁴ *Festhalten (=Streichen)*

Art. 52e

¹ *Festhalten (=Gemäss Bundesrat)*

Geltendes Recht**Bundesrat**

Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verhältnis der Experten für die berufliche Vorsorge und ihrer Fachverbände zu den Aufsichtsbehörden und der Oberaufsichtskommission.

Ständerat

⁴ *Streichen*

Nationalrat**Kommission des Ständerates****Titel 1a: Anlagestiftungen**

Art. 53g Zweck und anwendbares Recht

¹ Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach Artikel 80 ff ZGB gegründet werden.

² Anlagestiftungen sind Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen und unterstehen diesem Gesetz. Soweit dieses und die zugehörigen Verordnungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung treffen, sind auf sie subsidiär die Bestimmungen des allgemeinen Stiftungsrechts anwendbar.

Art. 53h Organisation

¹ Das oberste Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

² Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ. Ausser Aufgaben, die unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlage-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

stiftung verbunden sind, kann er die Geschäftsführung an Dritte delegieren.

³ Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltung sowie die Kontrolle.

Art. 53i Vermögen

¹ Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen. Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Anlagen dieser Vermögen.

² Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen. Diese werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

³ Eine Anlagegruppe konstituiert sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen mehrerer Anleger.

⁴ Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten deren Anleger abgesondert. Dasselbe gilt sinngemäss für den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

Art. 53i

¹ ...

... Anlagen dieser Vermögen. Die Statuten können bestimmen, dass diese Befugnis durch den Stiftungsrat ausgeübt wird.

³ Eine Anlagegruppe konstituiert sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlegergruppe eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁵ Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe oder bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

Art. 53j Haftung

¹ Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.

² Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

³ Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 53k Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen:

- a. zum Anlegerkreis;
- b. zur Äufnung und Verwendung des Stammvermögens;
- c. zur Gründung, Organisation und Aufhebung;
- d. zur Anlage, Buchführung, Rechnungslegung und Revision;
- e. zu den Anlegerrechten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Gliederungstitel vor Art. 61</i>			
Dritter Titel: Aufsicht	Drittel Titel: Aufsicht und Oberaufsicht			
	1. Kapitel: Aufsicht			
Art. 61 Aufsichtsbehörde	<i>Art. 61</i> Aufsichtsbehörde	<i>Art. 61 Abs. 3</i>	<i>Art. 61</i>	<i>Art. 61</i>
¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt.	¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet.			
² Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsicht des Bundes unterstehen.	² Die Kantone können gemeinsame Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.			
³ Die Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bleibt vorbehalten.	³ Die Aufsichtsbehörde muss in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht unabhängig sein.	³ Die Aufsichtsbehörde handelt weisungsungebunden.	³ <i>Gemäss Bundesrat</i>	³ <i>Festhalten</i>
	<i>Art. 64c (neu)</i> Kosten	<i>Art. 64c</i>		<i>Art. 64c</i>
	¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats werden gedeckt: a. durch eine jährliche Aufsichtsabgabe; b. durch Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.			
	² Die jährliche Aufsichtsabgabe wird bei den Aufsichtsbehörden	² ...		² Die jährliche Aufsichtsabgabe wird bei den Aufsichtsbehörden

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

erhoben. Die Abgabe bemisst sich nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Summe der Deckungskapitalien. Beim Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung bemisst sich die Aufsichtsabgabe nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.

... Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherern. Beim ...

erhoben. Die Abgabe bemisst sich nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherten. Beim Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und den Anlagestiftungen bemisst sich die Aufsichtsabgabe nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.

³ Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt das Berechnungsverfahren im Einzelnen sowie den Gebührentarif fest.

Art. 65 Grundsatz**Art. 65 Abs. 4 (neu)****Art. 65**

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.

² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können.

³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.

⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Sammel- und

⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Gemeinschaftsstiftung, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁵ unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern und Verbandseinrichtungen.

von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, ...

Art. 74 Besonderheiten der Rechtspflege**Art. 74 Abs. 3 (neu)****Art. 74**

¹ Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e ist für die Versicherten kostenlos, es sei denn, sie handelten mutwillig oder leichtsinnig.

³ Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt.

⁴ Die Obergerichtskommission ist berechtigt, gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der beruflichen Vorsorge beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

⁵ SR 831.42

Geltendes Recht**Art. 76** Vergehen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt,
 wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht,
 wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet,
 wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht,
 wer als Inhaber oder Mitglied einer Kontrollstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die Pflichten nach Artikel 53 in grober Weise verletzt,

Bundesrat*Art. 76 sechstes Alinea (neu)*

...

...
 wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt,

Ständerat**Nationalrat***Art. 76*

...

... gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt, wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbe-

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

hält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind, wird, sofern nicht ...

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

vom 15. Juni 2007

vom 16. September 2008

vom 16. September 2009

vom 10. November 2009

2

**Bundesgesetz
über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge
(BVG) (Massnahmen zur Er-
leichterung der Arbeitsmarkt-
beteiligung
älterer Arbeitnehmender)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 15. Juni
2007¹,

beschliesst:

|

|

|

Das Bundesgesetz vom 25. Juni
1982² über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge wird wie folgt geändert:

¹ BBl 2007 5669

² SR 831.40

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****5a. Kapitel: Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer**

Art. 33a (neu) Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens ein Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens während sieben Jahren und nicht über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus vorgesehen werden.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Artikel 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und Artikel 331 Absatz 3 des Obligationenrechts³ ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung festlegen.

Art. 33a Abs. 2

² ...

... kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

Art. 33a Abs. 1

¹ ...

... Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.